

Landherren zugestehet¹, so entspricht der Landfrieden von 1254 einem jüngeren, das Landesrecht einem älteren Rechtszustande, welche — eine ruhige Entwicklung vorausgesetzt — durch mehrere Jahrzehnte getrennt sein dürften. In Oesterreich, das unter der weisen Regierung Herzog Leopolds VI. zu grossem Wohlstand erblühte, hat es an Massregeln zur Hebung der Landessicherheit nicht gefehlt². Warum sollte hier die 'Landfrage' noch unbekannt gewesen sein, die in dem benachbarten Ungarn damals — sehr zum Unwillen der adeligen Strauchritter — schon gehandhabt wurde³. Erwägt man die von Siegel (a. a. O. S. 120 ff.) hervorgehobenen Umstände, unter welchen die Aechtung Herzog Friedrichs II. im Jahre 1236 erfolgte: die allgemeine Unzufriedenheit von Adel und Kirche wegen der Neuerungen des Herzogs zumal auf finanziellem Gebiete, so mussten den Betroffenen die Zustände unter dem früheren Herrscher geradezu als die gute alte Zeit erscheinen. Es wurde daher in den damals bei K. Friedrich II. erwirkten Gunstbriefen nicht selten auf die Zeiten Herzog Leopolds VI. ausdrücklich zurückgegriffen. Dazu kam, dass die österreichischen Landherren den steigenden Einfluss ihrer Genossen in Steiermark mit eifersüchtigen Blicken verfolgten. Schon besaßen die Steirer mehrfache Verbriefung ihrer Rechte, den Aufenthalt des Kaisers in Graz um Weihnachten mögen sie nun benutzt haben, um jene Erweiterung ihrer Rechte anzubahnen, die ihnen der kaiserliche Freiheitsbrief vom April 1237 wirklich einräumte. War dies für die Oesterreicher nicht Anlass genug, auch ihrerseits ein Gleiches zu versuchen, und musste solch einer Bestätigung des Landesrechts nicht nothwendig eine Sammlung und Aufzeichnung des Rechts, wie es in der guten alten Zeit unter Herzog Leopold VI. bestanden hatte, vorangehen, da man auf keinerlei ältere Verbriefung Bezug nehmen konnte? Sind das nicht schwerwiegende Gründe dafür, dass die vorliegende Aufzeichnung des österreichischen Landesrechts um das Jahr 1237 entstanden ist?

1) Art. 15: *Ez sol der landesherr dehain frag haben, wann daz ist nicht recht . . . er mag aber wol nach rat der herren in dem lande ain frag haben auf schedelich leut, davon das land gerainigt werd.*

2) Vgl. die Klagen der Wiener über den Tod Herzog Leopolds VI. bei Enenkel: *wer vreit uns di strazze wer schafft uns frid an mazze oder wer hecht di rawber an die wid, und alle ungerechte lewt, die schint er auz der hawt.* Rauch, SS. I, 311.

3) Auf die Landfrage oder ein ähnliches Verfahren bezog sich die Versicherung, die Kg. Andreas II. 1222 dem Adel in der goldenen Bulle gab: *Item populi coniurati in unum, fures nominare non possint, sicut consueverant.* Art. 6.